

proceß gehemmt zu werden, nie zu einem wesentlichen Nachtheil, wenn der Kläger mit einer Leuterung gehört wird, und endlich kann man doch nicht behaupten, es sei unmöglich, daß der Kläger in den Entscheidungsgründen des ersten Urtheils etwas wahrnehmen könne, durch dessen Widerlegung er auf eingewendete Leuterung eine günstige Entscheidung zu erlangen in den Stand gesetzt wird.

Der königl. Commissar D. Schumann tritt der Ansicht bei und wünscht, daß es bei dem Beschlusse der I. Kammer bleiben möge; denn der eigentliche Proceß sei aus, und nur, wenn behauptet werde, das ganze Verfahren sei null und nichtig, solle noch das Oberappellationsgericht in voller Sitzung berathen. Wenn nun dieses den Kläger abweise, so sehe er nicht ein, wozu noch ein zweites Rechtsmittel erfolgen soll, um so weniger, da auch dieses von demselben Collegio entschieden würde.

Referent entgegnet, daß man allerdings gemeint habe, es müsse noch die Zulässigkeit der Leuterung stattfinden, und er erwäge noch, daß der Fall nicht oft vorkomme; gegenwärtig seien bei dem Appellationsgerichte nur zwei Nullitätsklagen anhängig, und in den 30 Jahren, so lange er practicire, habe er gar keine Nullitätsquerelen vorgehabt, doch habe man wegen der Seltenheit der Fälle geglaubt, es könne, um den Rechtsschutz auf jede mögliche Weise zu begründen, die Leuterung stattfinden. Der Nachtheil für den Beklagten könne nicht groß sein, freilich werde eine Nullitätsquerel von den Gerichten nicht günstig angesehen, aber eben deswegen sei man der Ansicht gewesen, dieses Rechtsmittel stattfinden zu lassen.

Das Präsidium stellt nun die Frage: Genehmigt die Kammer die Fassung bei §. 21., welche die Deputation vorgeschlagen habe, mit Vorbehalt der Worte: wenn Nichtigkeit ausgesprochen wird? Sie erhält einstimmige Bejahung, und es wird demnach die zweite Frage gestellt: Ist die Kammer gemeint, daß die Worte: „wenn Nichtigkeit ausgesprochen wird“ wegfallen sollen? Sie wird gegen 27 Stimmen verneint.

Zu §. 22. (s. dens. in Nr. 65. d. Bl. S. 489.) bemerkte die Deputation:

Die I. Kammer hat in der Sitzung den 1. Juli sich für die unveränderte Beibehaltung erklärt; die Deputation findet sich bewogen, den Beitritt anzuempfehlen.

Der §. wird demnach sofort einstimmig angenommen.

Zu §. 23. bemerkte die Deputation:

Daß nach dem Beschlusse der I. Kammer die Worte: „wenn dasselbe die zweite Instanz bildet“ wegfallen, ist Folge der früher beantragten Beschlüsse; gegen die Annahme des §. 23. übrigens hat auch der Deputation kein Bedenken sich dargeboten. — Wenn ferner die I. Kammer beantragt hat, es möge in die Schrift der Wunsch aufgenommen werden, anstatt der Beziehung auf das Mandat vom 13. März 1822 die betreffenden Bestimmungen dem Gesetze einzuschalten; so ist die Deputation in der Hauptsache damit einverstanden, hält jedoch dafür, daß die Beifügung des gedachten Mandats in den bezüglichen Stellen der wörtlichen Inferirung vorzuziehen sein dürfte, und schlägt der Kammer vor, diesen Wunsch in die Schrift aufzunehmen.

Wird mit der bemerkten Abänderung einstimmig angenommen.

In Bezug auf den von der I. Kammer gestellten Antrag in die Schrift erklärt

der königl. Commissar D. Schumann, mit der Deputation einverstanden zu sein, und schon deshalb, weil diese Bestimmungen auch in der Oberlausitz gelten sollten, dort aber bis jetzt dem Mandate von 1824 nachgegangen werde, da das Mandat vom 13. März 1822 in der Oberlausitz nicht publicirt worden sei.

Abg. v. Friesen bemerkt, daß es vielleicht nothwendig sein dürfte, dem §. die Worte einzuschalten: „ist auch diesen Bestimmungen in der Oberlausitz nachzugehen.“

Dagegen äußert der königl. Commissar D. Schumann, daß noch mehrere derartige Stellen im Gesetze vorkämen, wo also allemal diese Worte angegeben werden müßten; gegen die Sache selbst lasse sich nichts sagen, vielleicht könne ein Antrag darauf gestellt werden, daß im Gesetze ausgesprochen werde, es sollten diese Stellen aus dem Mandate von 1822 in der Oberlausitz gelten.

Die Abgg. Mostiz und Sänckendorf und Secretair Bergmann machen aber darauf aufmerksam, daß durch den §. selbst das Mandat von 1822 in Hinsicht auf diese Stellen in der Oberlausitz eingeführt werde, und dadurch, daß dieses neue Gesetz erscheine, das in der Oberlausitz geltende Mandat aufgehoben werde.

Der Abg. v. Friesen findet sich dadurch beruhigt und wird demnach dem Antrage einstimmig beigetreten.

Zu den §§. 24. bis 30. bemerkte die Deputation:

Die I. Kammer hat sämtliche diese Paragraphen, mit Abänderung nur einiger Allegate und unter einer Redaction, wie die früheren Beschlüsse sie als nothwendige Folge darstellten, angenommen; die Deputation, welche keine Bedenken hierbei gefunden, schlägt vor, den Gesetzentwurf dießfalls unter der Modification anzunehmen. — Um Mißverständnissen zu begegnen, muß die Deputation bemerken, daß sie, ohne auf Wegfall und Einschließen von Paragraphen Rücksicht zu nehmen, immer die Paragraphen des Gesetzentwurfs angezogen hat, und es kann nur, wenn die Berathung des Gesetzes in beiden Kammern vollendet ist, bei der letzten Redaction durch die Staatsregierung die Berichtigung der Citate und Allegate erfolgen.

Bei §. 24. bemerkte Abg. Hausner hinsichtlich der Publication des Urtheils des Oberappellationsgerichts, daß er keinen Grund einsehe, warum diese von dem Appellationsgerichte geschehen soll. Dadurch werde die Sache verzögert und für die Partheien kostspieliger. Das beweise das jetzt bestehende Verfahren der Publicationen, wo die Kosten für die Partheien sich sehr vermehrt hätten, und diese würden sich auch hier vermehren.

Referent: Es scheine ihm hier ein Mißverständnis obzuwalten. Der Gesetzentwurf habe zwei Fälle unterschieden, den einen, wenn das Oberappellationsgericht die Sache zur Justification annehme; in diesem Falle werde das Urtheil vor dem Appellationsgerichte gesprochen; den andern, wenn das Oberappellationsgericht nicht die Justification annehme, sondern vor Anberaumung eines Justificationstermins durch Verordnung entscheide, so sei der Fall so, daß das Appellationsgericht die Verordnung an den Unterrichter erlasse, und dieser sie publicire. Wenn das Oberappellationsgericht also die Justification annehme, so solle der Spruch bei dem Oberappellationsgerichte erfolgen; wenn es hingegen für zweckmäßiger finde, das Justificationsverfahren nicht eintreten zu lassen, sondern das Urtheil